

Satzung über die Erhebung von Gebühren für öffentliche Leistungen (Verwaltungsgebührensatzung)

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) und der §§ 2 und 11 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) hat der Gemeinderat der Gemeinde Sasbachwalden am 26.07.2017 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Gebührenpflicht

Die Gemeinde Sasbachwalden erhebt für öffentliche Leistungen, die sie auf Veranlassung oder im Interesse Einzelner vornimmt, Gebühren nach dieser Satzung (Verwaltungsgebühren), soweit nicht Bundesrecht oder Landesrecht etwas anderes bestimmen. Unberührt bleiben Bestimmungen über Verwaltungsgebühren in besonderen Gebührensatzungen der Gemeinde.

§ 2 Gebührenfreiheit

- (1) Verwaltungsgebühren werden nicht erhoben für öffentliche Leistungen, die folgende Angelegenheiten betreffen:
 - a) Gnadensachen,
 - b) das bestehende oder frühere Dienstverhältnis von Beschäftigten des öffentlichen Dienstes,
 - c) die bestehende oder frühere gesetzliche Dienstpflicht oder die bestehende oder frühere an Stelle der gesetzlichen Dienstpflicht geleistete Tätigkeit,
 - d) Prüfungen, die der beruflichen Aus- und Weiterbildung dienen, mit Ausnahme von Prüfungen zur Notenverbesserung,
 - e) Leistungen geringfügiger Natur, insbesondere mündliche und einfache Auskünfte, soweit bei schriftlichen Auskünften nicht durch diese Satzung etwas anderes bestimmt ist,
 - f) die behördliche Informationsgewinnung,
 - g) Verfahren, die von der Gemeinde/Stadt ganz oder überwiegend nach den Vorschriften der Abgabenordnung durchzuführen sind, mit Ausnahme der Entscheidung über Rechtsbehelfe.

- (2) Von der Entrichtung der Verwaltungsgebührengewährungen sind, soweit Gegenseitigkeit besteht, befreit
 - a) das Land Baden-Württemberg,
 - b) die landesunmittelbaren juristischen Personen des öffentlichen Rechts, die nach den Haushaltsplänen des Landes für Rechnung des Landes verwaltet werden,
 - c) die Gemeinden, Landkreise, Gemeindeverbände und Zweckverbände sowie Verbände der Regionalplanung in Baden-Württemberg.

Die Befreiung tritt nicht ein, soweit die in Satz 1 Genannten berechtigt sind, die Verwaltungsgebühren Dritten aufzuerlegen oder sonst auf Dritte umzulegen.

- (3) Weitere spezialgesetzliche Gebührenbefreiungstatbestände bleiben unberührt.

§ 3 Gebührenschildner

- (1) Zur Zahlung der Verwaltungsgebühren und Auslagen ist derjenige verpflichtet
 1. dem die öffentliche Leistung zuzurechnen ist,
 2. der die Gebühren- und Auslagenschuld der Gemeinde gegenüber durch schriftliche Erklärung übernommen hat,
 3. der für die Gebühren- und Auslagenschuld eines anderen kraft Gesetzes haftet.
- (2) Mehrere Gebühren- und Auslagenschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 4 Gebührenhöhe

- (1) Die Höhe der Verwaltungsgebühren richtet sich nach dem dieser Satzung beigefügten Gebührenverzeichnis. Das Gebührenverzeichnis ist Bestandteil der Satzung. Für öffentliche Leistungen, für die im Gebührenverzeichnis weder eine Verwaltungsgebühr bestimmt noch Gebührenfreiheit vorgesehen ist, ist eine Gebühr von 5,00 Euro bis 2.500,00 Euro zu erheben.
- (2) Ist eine Verwaltungsgebühr innerhalb eines Gebührenrahmens zu erheben, bemisst sich ihre Höhe nach dem Verwaltungsaufwand sowie nach der wirtschaftlichen oder sonstigen Bedeutung für den Gebührenschuldner zum Zeitpunkt der Beendigung der öffentlichen Leistung.
- (3) Ist eine Verwaltungsgebühr nach dem Wert des Gegenstandes zu berechnen, so ist der Verkehrswert zur Zeit der Beendigung der Leistung maßgebend. Der Gebührenschuldner hat auf Verlangen den Wert des Gegenstandes nachzuweisen. Bei Verweigerung oder ungenügender Führung des Nachweises hat die Behörde den Wert auf Kosten des Gebührenschuldners zu schätzen. Sie kann sich hierbei Sachverständiger bedienen.
- (4) Wird der Antrag auf Erbringung einer öffentlichen Leistung abgelehnt, wird eine Verwaltungsgebühr in Höhe von einem Zehntel bis zum vollen Betrag der Gebühr, mindestens 10 Euro erhoben. Wird der Antrag ausschließlich wegen Unzuständigkeit abgelehnt, wird keine Gebühr erhoben.
- (5) Wird der Antrag auf Erbringung einer öffentlichen Leistung, mit dessen sachlicher Bearbeitung begonnen ist, vor Erbringung der öffentlichen Leistung zurückgenommen oder unterbleibt die öffentliche Leistung aus sonstigen, vom Schuldner zu vertretenden Gründen, so wird je nach dem Stand der Bearbeitung ein Zehntel bis zur Hälfte der vollen Gebühr erhoben. Die Mindestgebühr beträgt 10 Euro.

§ 5 Entstehung der Gebühr

- (1) Die Gebührenschuld entsteht mit der Beendigung der öffentlichen Leistung.
- (2) Bei Zurücknahme eines Antrages nach § 4 Absatz 5 dieser Satzung entsteht die Gebührenschuld mit der Zurücknahme, in den anderen Fällen des § 4 Absatz 4 Satz 1 dieser Satzung mit der Beendigung der öffentlichen Leistung.

§ 6 **Fälligkeit, Zahlung**

- (1) Die Verwaltungsgebühr wird durch schriftlichen oder mündlichen Bescheid festgesetzt und ist mit der Bekanntgabe der Gebührenfestsetzung an den Schuldner fällig.
- (2) Die Erbringung einer öffentlichen Leistung, die auf Antrag erbracht wird, kann von der Zahlung eines Vorschusses oder von der Leistung einer Sicherheit bis zur Höhe der voraussichtlich entstehenden Gebühren und Auslagen abhängig gemacht werden. Dem Antragsteller ist eine angemessene Frist zur Zahlung des Vorschusses oder zur Leistung der Sicherheit zu setzen. Die Gemeinde kann den Antrag als zurückgenommen behandeln, wenn die Frist nicht eingehalten wird und der Antragsteller bei der Anforderung des Vorschusses oder der Sicherheitsleistung hierauf hingewiesen worden ist.
- (3) Ausfertigungen, Abschriften sowie zurückzugebende Urkunden, die aus Anlass der öffentlichen Leistung eingereicht worden sind, können bis zur Bezahlung der festgesetzten Gebühren und Auslagen zurückbehalten werden.

§ 7 **Auslagen**

- (1) In der Verwaltungsgebühr sind die der Gemeinde erwachsene Auslagen inbegriffen. Übersteigen die Auslagen das übliche Maß erheblich, werden sie gesondert in der tatsächlich entstandenen Höhe festgesetzt. Dies gilt auch dann, wenn für eine öffentliche Leistung keine Gebühr erhoben wird.
- (2) Auslagen nach Abs. 1 Satz 2 sind insbesondere
 - a) Gebühren für Telekommunikation,
 - b) Reisekosten,
 - c) Kosten öffentlicher Bekanntmachungen,
 - d) Vergütungen für Zeugen und Sachverständige sowie sonstige Kosten der Beweiserhebung,
 - e) Vergütungen an andere juristische oder natürliche Personen für Leistungen und Lieferungen,
 - f) Kosten der Beförderung und Verwahrung von Personen und Sachen.
- (3) Auf die Erstattung von Auslagen sind die für Verwaltungsgebühren geltenden Vorschriften entsprechend anzuwenden. Der Anspruch auf Erstattung der Auslagen entsteht mit der Aufwendung des zu erstattenden Betrags.

§ 8 **Inkrafttreten**

- (1) Diese Satzung tritt am 01. August 2017 in Kraft.
- (2) Zu gleicher Zeit treten die Verwaltungsgebührensatzung vom 01. September 2012 und alle sonstigen dieser Satzung entsprechenden oder widersprechenden Vorschriften außer Kraft.

Hinweis nach § 4 Abs. 4 GemO

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind. Unbeachtlich sind ferner nach § 2 Abs. 2 KAG Mängel bei der Beschlussfassung über Abgabensätze, wenn sie zu einer nur geringfügigen Kostenüberdeckung führen.

Sasbachwalden, den 26.07.2017

Schuchter
Bürgermeisterin

**Anlage zur Satzung über die Erhebung von Gebühren
für öffentliche Leistungen (Verwaltungsgebührensatzung)**

lfd. Nr.	Öffentliche Leistung	Gebühr
1	Allgemeine öffentliche Leistungen	
1.1	Allgemeine Verwaltungsgebühr (§ 4 Abs. 1 Satz 3 der Satzung)	14,00 €/Viertelstunde
1.2	Anträge	
1.2.1	Bearbeitung von mündlichen und schriftlichen Anträgen, Erklärungen und dergl., die von der Gemeinde nicht in eigener Zuständigkeit zu bescheiden sind, soweit die Mitwirkung der Gemeinde nicht vorgeschrieben oder angeordnet ist	14,00 €/Viertelstunde
1.2.2	Ablehnung eines Antrages usw. (§ 4 Abs. 4 Satz 1 der Satzung) Ablehnung wegen Unzuständigkeit gebührenfrei	14,00 €/Viertelstunde
1.2.3	Zurücknahme eines Antrags (§ 4 Abs. 4 Satz 3 der Satzung)	14,00 €/Viertelstunde
1.5	Auskünfte insbesondere aus Akten und Büchern oder Einsichtnahme in solche mündliche Auskünfte sind gebührenfrei	14,00 €/Viertelstunde
1.6	Befreiung (Ausnahmebewilligung, Dispens) von gesetzlichen Vorschriften oder gemeindliche Bestimmungen	14,00 €/Viertelstunde
1.7	Beglaubigungen, Bestätigungen	
1.7.1	Amtlichen Beglaubigung von Unterschriften, Handzeichen und Siegeln. Werden mehrere Unterschriften gleichzeitig in einer Urkunde beglaubigt oder wird die Unterschrift einer Person mehrfach auf verschiedene Urkunden, aber aufgrund eines gleichzeitig gestel	3,50 €
1.7.2	Amtliche Beglaubigung der Übereinstimmung von Abschriften, Auszügen, Niederschriften, Ausfertigungen, Fotokopien usw. aus amtlichen Akten oder privaten Schriftstücken mit der Unterschrift	3,50 €
1.7.3	Bestätigung der Übereinstimmung von Abschriften, Auszügen, Niederschriften, Ausfertigungen, Fotokopien usw. aus amtlichen Akten oder privaten Schriftstücken mit der Unterschrift je Seite	3,50 €
1.8	Bescheinigungen	
1.8.1	Bestätigungen, Zeugnisse, Atteste, Ausweise aller Art (auch Zweit- und Mehrfertigungen, soweit nichts anderes bestimmt ist)	7,00 €
1.8.2	Gebührenfrei sind Bestätigungen, die die Gemeinde für den Empfang und die Verwendung von Zuwendungen für steuerbegünstigte Zwecke im Sinne des Einkommen- und Körperschaftssteuerrechts (z. B. §§ 10 b EStG, 9 Nr. 3 KStG) ausgestellt (Spendebescheinigung)	
1.8.3	steuerliche Unbedenklichkeitsbescheinigung	13,00 €
1.9	Genehmigungen, Erlaubnisse, Zulassungen, Konzessionen, Bewilligungen, und dergl. gesamte Verwaltungr Art, soweit nichts anderes bestimmt ist	18,00 €/Viertelstunde
1.11	Ablichtungen, Fotokopien, Ausdrucke	
1.11.1	bei einem Format bis zu DIN A4 je Seite	0,75 €
1.11.2	bei einem größeren Format je Seite	1,00 €
1.11.3	Auszüge aus dem GIS	8,00 €
1.12	Sammlungswesen Erlaubnis nach § 3 Sammlungsgesetz	18,00 €/Viertelstunde

2	Öffentliche Leistungen des Bürgerservices	
2.1	Fundsachen Aufbewahrung einschließlich Aushändigung an den Verlierer, Eigentümer oder Finder	
2.1.1	bei Sachen bis zu 50 EUR Wert	5,00 €
2.1.2	bei Sachen über 50 EUR Wert	15,00 €
2.3	Gewerberecht	
2.3.1	Erteilung einer Empfangsbescheinigung (§ 15 Abs. 1 GewO) bei Gewerbe-An-, Ab- oder Ummeldung	15,00 €
2.3.2	Erteilung von Auskünften aus dem Gewerberegister	9,00 €
2.3.3	sonstige Amtshandlungen nach der Gewerbeordnung	11,00 €/Viertelstunde
2.4	Fischereischeine	
2.4.1	Fischereischein auf Lebenszeit (für 1, 5 oder 10 Jahre) zzgl. Fischereiabgabe	20,00 €
2.4.2	Verlängerung des Fischereischeines zzgl. Fischereiabgabe	9,00 €
2.4.3	Jugendfischereischein	9,00 €
2.4.4	Jugendfischereischein, erstmalige Ausstellung	9,00 €
2.4.5	Jugendfischereischein, Verlängerung pro Jahr	9,00 €
2.4.6	Ausstellung eines Ersatz-Fischereischeines	9,00 €
2.4.7	Fischereiabgabe pro Jahr	
3	Öffentliche Leistungen des Meldeamtes	
3.1	Auskünfte aus dem Melderegister	
3.1.1	Einfache Auskunft (§ 32 Abs. 1 Meldegesetz – MG)	10,00 €
3.1.2	elektronische einfache Auskunft über das Meldeportal (§ 29a Abs. 2 MG) (§ 32 a Abs. 1, 3 i.V.m. § 32 Abs. 1 MG)	5,00 €
3.1.3	Erweiterte Auskunft (§ 32 Abs. 2 MG)	15,00 €
3.1.4	Gruppenauskunft (§ 32 Abs. 3, § 34, Abs. 1, 2 und 3 MG) die mit Hilfe der automatischen Datenverarbeitung gegeben wird	11,00 €/Viertelstunde
3.2	Bescheinigungen der Meldebehörden Zusätzliche Meldebestätigung und sonstige Bescheinigungen der Meldebehörden je Bescheinigung werden mehrere gleichlautende Bescheinigungen gleichzeitig beantragt, so ermäßigt sich die Gebühr für weitere Bescheinigungen auf die Hälfte	8,00 €
3.3	Sonstige Amtshandlungen der Meldebehörde	11,00 €/Viertelstunde
3.4	Gebührenfrei sind	
3.4.1	die Bearbeitung einer Meldung oder Anzeige sowie die Meldebestätigung	
3.4.2	Eintragung einer Auskunftssperre (§ 33 MG)	
3.4.3	Erstmalige Eintragung einer Auskunftssperre (§ 33 MG)	
3.4.4	Die Berichtigung, Ergänzung, Sperrung und Löschung von Daten des Melderegisters (§§ 12, 13 MG)	
4	Öffentliche Leistungen des Standesamtes	
4.1	Bestattungsrecht	
4.1.1	Ausstellung eines Leichenpasses (§§ 44 und 45 Bestattungsgesetz)	15,00 €
4.1.2	Unbedenklichkeitsbescheinigungen für Feuerbestattung (§ 16 Abs. 2 Nr. 2 Bestattungsverordnung)	11,00 €
4.1.3	Bestattungsanordnung (§ 31 Abs. 2 Bestattungsgesetz)	11,00 €/Viertelstunde
4.2	Amtshandlungen im Kirchenaustrittsverfahren je Person	20,00 €

**Anlage zur Satzung über die Erhebung von Gebühren
für öffentliche Leistungen (Verwaltungsgebührensatzung)**

5	Öffentliche Leistungen des Bauamtes	
5.1	Kenntnisgabeverfahren	
5.1.1	Bestätigung des Zeitpunkts des Eingangs der vollständigen Bauvorlagen im Kenntnisgabeverfahren (§ 53 Abs. 3 Nr. 1 LBO)	66,00 €
5.1.2	Mitteilung nach § 53 LBO Abs. 4 LBO	16,00 €/Viertelstunde
5.1.3	Benachrichtigung der Angrenzer (§ 55 LBO) je Angrenzer	13,00 €
5.1.4	Sonstige Entscheidungen im Kenntnisgabeverfahren	16,00 €/Viertelstunde
5.2	Baugesetzbuch	
5.2.1	Ausstellung von Negativzeugnissen gem. § 28 Abs. 1 BauGB	10,00 € bis 100,00 €
5.3	Geschäftsstelle des Gutachterausschusses	
5.3.1	Auskunft aus der Kaufpreissammlung	20,00 €/Viertelstunde
5.3.2	Auskunft über Bodenrichtwerte	20,00 €/Viertelstunde
5.4	Baufreistellungsverordnung	16,00 €/Viertelstunde
	Bestätigung nach § 4 Abs. 1 Nrn. 4 bis 6 BaufreistVO je Bestätigung	
5.5	Wasserversorgung und Abwasserentsorgung	
5.5.1	Genehmigung von Wasserversorgungsanlagen je Antrag zzgl. MwSt.	65,00 €
5.5.2	Genehmigung von Entwässerungsanlagen je Antrag	65,00 €
6	Öffentliche Leistungen der Ortpolizeibehörde	
6.1	Feiertagsrecht	
6.1.1	Befreiung von verbotenen Tätigkeiten während des Hauptgottesdienstes (§§ 7 Abs. 2, 12 Abs. 1 Feiertagsgesetz)	70,00 €
6.1.2	Befreiung vom Tanzverbot an bestimmten Feiertagen (§§ 11, 12 Abs. 1 Feiertagsgesetz) pro Tag, an dem Tanzveranstaltungen von 3.00 Uhr bis 24.00 Uhr verboten sind	140,00 €
6.1.3	Befreiung vom Tanzverbot an bestimmten Feiertagen (§§ 11, 12 Abs. 1 Feiertagsgesetz) pro Tag, an dem Tanzveranstaltungen während des ganzen Tages verboten sind	280,00 €
6.2	Straßenrechtliche Sondernutzung	18,00 €/Viertelstunde
	Erteilung der Erlaubnis zur Benutzung einer Straße über den Gemeingebrauch hinaus	
6.3	Gaststättenrecht	
6.3.1	Gestattungen (§12 Gaststättengesetz)	15,00 €
6.3.2	Sperrzeitverkürzung (§ 12 Gaststättenverordnung)	15,00 €